



Hintergrundinformationen April 2019



## **Rechtliches Vorgehen gegen „Notfallzulassungen“ für verbotene Anwendungen von bienengefährlichen Neonicotinoiden**

Inhalt:

- Hintergrund: Notfallzulassung von Neonicotinoiden Seite 2
- Beilage 1: Notification of an Emergency Situation issued by Austria Seite 7
- Beilage 2: Ablehnungsbescheid der deutschen Zulassungsbehörde Seite 13
- Beilage 3: Aktenvermerk der deutschen Zulassungsbehörde Seite 16

## **Rechtliches Vorgehen gegen „Notfallzulassungen“ für verbotene Anwendungen von bienengefährlichen Neonicotinoiden**

Seit 1. Februar 2019 bestehen in Österreich für den Anbau von Zuckerrüben Notfallzulassungen für drei Saatgutbeizmittel mit den Wirkstoffen [Imidacloprid](#), [Clothianidin](#) und [Thiamthoxam](#). Dabei handelt es sich um Insektizide aus der Gruppe der Neonicotinoide, die aufgrund ihrer Bienengefährlichkeit im April 2018 für sämtliche Anwendungen im Freiland EU-weit verboten wurden. Nach sorgfältiger rechtlicher Analyse der in Österreich erteilten Notfallzulassungen ist GLOBAL 2000 in Zusammenarbeit mit anderen (europäischen) Organisationen zu der Überzeugung gelangt, dass diese Zulassungen unrechtmäßig erteilt wurden. Am 16. April legte die Umweltschutzorganisation daher beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) [Beschwerde](#) gegen die betreffenden Zulassungsbescheide ein. Das Bundesamt hatte deren Offenlegung trotz Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz bislang verweigert.

Hinter der juristischen Frage, ob die vom BAES erteilte Notfallzulassungen durch die EU-Pestizidverordnung (EG) Nr.1107/2009 gedeckt sind, steht die weit existentiellere Frage, ob das rasante Artensterben, das die Welternährungsorganisation FAO in ihrem [alarmierende Bericht](#) vom März 2019 als Bedrohung für die globale Ernährung bezeichnet hat, noch rechtzeitig gestoppt werden kann. Im Zentrum des Artensterbens steht der Rückgang von Insekten, insbesondere von Bestäubern, die für die landwirtschaftliche Produktion besonders wichtig sind. Eine Hauptursache ist neben der Zerstörung ihres Lebensraums der Einsatz von Pestiziden. Zusätzlich befeuert wird das Artensterben durch den Klimawandel.

Vor diesem Hintergrund hat im April letzten Jahres eine Mehrheit der EU-Staaten, darunter auch Österreich, ein EU-weites Totalverbot der drei bienengiftigsten Neonicotinoide beschlossen - und damit dem Vorstoß einiger Mitgliedsstaaten, die für Ausnahmeregelungen, etwa für die Zuckerrübe, eingetreten waren, eine Absage erteilt.

Begründet hat dies Landwirtschaftsministerin Elisabeth Köstinger damals in einer [OTS vom 15. April](#) wie folgt:

*„Wir treffen diese Entscheidung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Überzeugung, dass wir alles dafür tun müssen, um Bienen zu schützen und ihre Lebensräume zu erhalten. Für diesen gemeinsamen Kampf brauchen wir auch gemeinsame europäische Lösungen, die für alle Mitgliedsstaaten verbindlich sind.“*

Die rechtliche Grundlage für das EU-weite Totalverbot der Neonicotinoide - und gegebenenfalls für Ausnahmen davon (Stichwort „Notfallzulassungen“) - bildet die [EU-Pestizidverordnung \(EG\) Nr. 1107/2009](#), die seit Juni 2011 in Kraft ist. Sie basiert auf dem Vorsorgeprinzip. Oberstes Ziel ist der „Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und

der Umwelt“. Diese Ziel hat im Zweifel „Vorrang vor dem Ziel der Verbesserung der Pflanzenproduktion.“

Pestizide dürfen aus diesem Grund auch „keine unannehmbaren Auswirkungen“ auf Honigbienen, Wildbienen oder andere Nicht-Ziel-Organismen haben. Das war der Grund, weshalb ein EU-weites Totalverbot der drei Neonicotinoide alternativlos war. Denn „unannehmbaren Auswirkungen“ auf Bienen konnte die Europäische Lebensmittelbehörde EFSA für keine der Anwendungen im Freiland – auch nicht für die Zuckerrübe – ausschließen.

Doch schon wenige Wochen nach dem EU-weiten Verbot langten bei nationalen Zulassungsbehörden in zahlreichen Mitgliedsstaaten Anträge zur Gewährung von „Notfallzulassungen“ für die eben erst verbotenen Pestizide ein; v.a. für die Anwendung auf Zuckerrübe, aber auch für Mais, Raps, Salat, Karotten, etc.

Dabei sind Notfallzulassungen gemäß einem [Arbeitspapier](#) der Kommission Maßnahmen für „Notsituationen, die schnelle und wirksame Reaktionen erfordern, die nicht warten können, bis das normale Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist“ - also für Pestizide, die (noch) keine Zulassung haben und nicht für Pestizide, die wegen unannehmbaren Auswirkungen auf Gesundheit oder Umwelt ihre Zulassung verloren haben.

Unter welchen Voraussetzungen eine Notfallzulassung erteilt werden kann, regelt die Pestizidverordnung. Artikel 53 („Notfallsituationen im Pflanzenschutz“) verlangt, dass sich eine Notfallzulassung „angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist“. Unbeschadet davon gilt auch für Notfallzulassungen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet sein muss. Doch das EU-weite Verbot der drei Neonicotinoide resultiert ja gerade daher, dass sie die Zulassungsvoraussetzung „keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt“ nicht erfüllen konnten. Eine Notfallzulassung ist daher nicht möglich. Es sei denn, die nationale Zulassungsbehörde könnte neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorlegen, oder Risikominderungsmaßnahmen anbieten, die die Risikobewertung der EFSA entkräften.

Das führt zu der Frage, ob das österreichische BAES solche Daten vorweisen konnte. Die Antwort müsste im Zulassungsbescheid zu finden sein. Daher hatte Global 2000 schon im Dezember mittels Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG-Anfrage) um Herausgabe der betreffenden Bescheide ersucht. Doch das Bundesamt hält die Zulassungsbescheide zurück und behindert dadurch jeden Versuch, die Rechtmäßigkeit ihrer Zulassungsentscheidung von einem unabhängigen Verwaltungsgericht prüfen zu lassen.

Glücklicherweise ist der Zulassungsbescheid nicht das einzige Dokument, in dem ein Mitgliedstaat eine Notfallzulassung begründen muss. Er muss sie auch in einer sogenannten "Benachrichtigung über die Notfallsituation“ gegenüber der Kommission begründen. Und diese übermittelte – anders als die österreichische Behörde - nach UIG-Anfrage diese Dokumente fristgerecht an Global 2000.

Der Inhalt dieser Benachrichtigungen (siehe Beilage 1) weckt ernste Zweifel an der Sorgfalt, die das Amt bei seiner Zulassungsentscheidung walten ließ und an der wissenschaftlichen Qualität ihrer Argumente. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Benachrichtigungen an die Kommission in Punkt 17 („Mitigation measures“) keine sinnvollen Risikominderungsmaßnahmen erkennen lassen weder durch den Hinweis, dass die Anwendung der Pestizide auf drei Bundesländer beschränkt ist noch durch den Verweis auf die Gebrauchsanweisung<sup>1</sup> („instructions for use“). Auch ist keine Beschreibung einer Notsituation bzw. konkreten Gefahr erkennbar. In Punkt 13 („Type of danger to plant production or ecosystem“) beschreibt die Behörde lediglich einen nicht näher spezifizierten „starken Schädlingsdruck“, den sie aufgrund der Witterungsbedingungen ("weather conditions") auch im Jahr 2019 erwarte. Als einziger konkreter Schädling ist in Punkt 14 („Size and effect of danger“) der „Rüsselkäfer“ genannt, der 2018 die Anbaufläche um 22 Prozent reduziert habe. Aber gerade diese Ernteauffälle sind Beweis dafür, dass vor diesem Schädling die Neonicotinoide nicht schützen. Zudem zeigen [Forschung](#)<sup>2</sup> und Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, dass allein das starke Auftreten des Rüsselkäfers in einem Jahr nicht die Wahrscheinlichkeit eines starken Auftretens im Folgejahr erhöht.

Das heißt also: Weder hat die Behörde zur Rechtfertigung der Notfallzulassung eine konkrete Notsituation oder Gefahr beschrieben, noch hat sie gezeigt, wie sich unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt ausschließen ließen. Interessant ist daher der Vergleich mit Deutschland. Denn dort wurden Notfallzulassungen für exakt die gleichen Mittel beantragt wie in Österreich, aber – im Unterschied zu Österreich – von den deutschen Behörden abgelehnt. Die Anträge und die Ablehnungsbescheide liegen GLOBAL 2000 (ebenfalls nach UIG-Anfrage) vor. Beispiele daraus sind in der Pressemappe. So wurde die Ablehnung u.a. mit dem „hohen Risiko“ für Honigbienen und Hummeln, dass die EFSA in ihrer Risikobewertung festgestellt hat, begründet, wobei „selbst unter Berücksichtigung von Risikominderungsmaßnahmen [...] unvermeidbare Auswirkungen auf sonstige Nichtziel-Arthropoden sowie unvermeidbare Auswirkungen auf Wildbienen in benachbarten Saumstrukturen nicht auszuschließen“ seien (siehe Beilage 2).

Ein weiteres interessantes Argument findet sich in einem der Aktenvermerke der deutschen Behörde (Beilage 3). Dort heißt es wörtlich:

*„Grundsätzlich erscheint es fragwürdig, ob für eine Maßnahme bei einer Notfallsituation im Pflanzenschutz [...] eine vorbeugend wirkende Maßnahme wie die Saatgutbehandlung (auf der gesamten Anbaufläche!) überhaupt in Frage kommt. Bei*

---

1 Wenn mit „Gebrauchsanweisung“ das [Pflanzenschutzmittelregister](#) bzw. die darin genannten Auflagen, wie etwa eine verpflichtende Aussaat von Getreide als Folgekultur gemeint sein sollte, oder Auflagen zur Beizung und Aussaat, dann sind diese Risikominderungsmaßnahmen nicht in der Lage, ein unannehmbares Risiko, etwa für Bestäuber in benachbarten Saumstrukturen, auszuschließen.

2 Bindreiter B., M. Haluschan und J. Glauning (2005): Rüsselkäfer in Zuckerrüben – geringere Schäden als im Vorjahr. Agro Zucker + Agro Stärke 4/05, 25-27.



*der Saatgutbehandlung ist es nicht möglich, auf die konkrete Befallssituation auf der betroffenen Fläche einzugehen.“*

Das ist unserer Ansicht nach der dritte Grund, weshalb die Notfallzulassung von Neonicotinoid-gebeiztem Zuckerrüben-Saatgut, nicht rechtmäßig ist. In unserer Beschwerde führen wir das näher aus.

Außer Deutschland haben auch andere Länder, darunter große Agrarnationen wie Frankreich oder Großbritannien Anträge auf Notfallzulassungen abgelehnt. Osteuropäische Staaten hingegen, wie Ungarn, Rumänien, Polen, Bulgarien haben entsprechenden Anträgen stattgegeben, ebenso wie Belgien und Schweden.

In Belgien hat das europäische Pestizidaktionsnetzwerk (PAN Europe)<sup>3</sup> Rechtsmittel gegen die dort erteilten Notfallzulassungen - die neben Zuckerrübe auch Karotten und Salat umfassen – eingelegt. Ein Verfahren ist bereits anhängig.

Auch in Schweden hat eine Umweltorganisation Rechtsmittel eingebracht und bereits ein [Gerichtsurteil erwirkt](#), das die Notfallzulassung für unrechtmäßig erklärt. Das Gericht stellte fest, dass eine erwartbare Ertragsminderung von 10-15% ohne Anwendung von Neonicotinoiden keine "Gefahr" im Sinne einer Notfallsituation darstellt. Eine Verwendung von Neonicotinoiden würde hingegen eine Bedrohung für Bienen und andere Bestäuber in mehr als vernachlässigbarem Ausmaß darstellen. Das Urteil ist rechtskräftig.

All das zeigt, dass die aktuellen Notfallzulassungen von Neonicotinoiden durch das BAES mit hoher Wahrscheinlichkeit unrechtmäßig erfolgt sind.

GLOBAL 2000 appelliert deshalb an Landwirtschaftsministerin Elisabeth Köstinger, dafür zu sorgen, dass ein unabhängiges Gericht die Rechtmäßigkeit der Zulassung überprüfen kann, und dass das ihr unterstellte Bundesamt zukünftige UIG-Anfragen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben behandelt und beantwortet.

Letztlich geht es beim Thema „Notfallzulassungen“ um weit mehr als nur um Zuckerrüben. Wiederkehrende Notfallzulassungen sind dafür verantwortlich, dass seit 2005 alljährlich das Antibiotikum Streptomycin [in österreichischen Obstanlagen versprüht](#) wird. Dies, obwohl der Einsatz von Antibiotika in der Pflanzenproduktion bereits 2004 EU-weit verboten wurde. Und vergangene Woche verlangten Erdäpfelproduzenten bei einer Protestkundgebung lautstark die [Notfallzulassung eines Fipronil-haltigen Insektizids](#) (Fipronil ist neben den drei verbotenen Neonicotinoiden der vierte EU-weit verbotene Bienenkiller und gefährdet aufgrund seiner Bioakkumulierbarkeit und Toxizität zudem die Gesundheit des Menschen).

Aus den oben genannten Gründen ist eine grundsätzliche Abklärung der rechtlichen Voraussetzungen für Notfallzulassungen heute dringender denn je. Wir fordern Landwirtschaftsministerin Köstinger auf, dafür zu sorgen, dass das BAES die

---

<sup>3</sup> GLOBAL 2000 ist seit 2008 Mitglied von PAN Europe

eingebrachten Bescheidbeschwerden umgehend an das zuständige Bundesverwaltungsgericht zur rechtlichen Klärung weiterleiter.

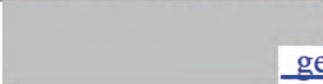
Denn der tatsächliche Notfall ist der Rückgang von Wildbienen, Hummeln, Schmetterlingen und anderen Insekten – und diesen gilt es zu stoppen!

# Beilage 1: Notification of an Emergency Situation issued by Austria

Generated by PPPAMS

Ref. Ares(2019)2068017 - 25/03/2019

## Notification of an Emergency Authorisation issued by Austria

1	<b>Member State, and MS notification number</b>	AT-4009
2	<b>In case of repeated derogation: no. of previous derogation(s)</b>	None
3	<b>Names of active substances</b>	Imidacloprid - 600.0000 g/l
4	<b>Trade name of Plant Protection Product</b>	Sombrero
5	<b>Formulation type</b>	FS
6	<b>Applicant</b>	Vereinigung der Österreichischen Rübenbauern
7	<b>Time period for authorisation</b>	01/02/2019 - 31/05/2019
8	<b>Further limitations</b>	Die für die nachweisliche Abgabe in Österreich bestimmte kumulative Gesamtmenge der Pflanzenschutzmittel „Cruiser 600 FS“, „Poncho Beta“ und „Sombrero“ wird auf eine maximale Menge von 6.750 Litern festgelegt; dies entspricht einer Aussaatfläche von maximal 40.000 ha. Eine Bereitstellung über diese Menge hinaus ist nicht zulässig
9	<b>Member State contact point</b>	 <a href="mailto:ges.at">ges.at</a> - Austria

**10. Value of tMRL if needed**, including information on the measures taken in order to confine the commodities resulting from the treated crop to the territory of the notifying MS pending the setting of a tMRL on the EU level. (PRIMO EFSA model to be attached)

not relevant

**11. Validated analytical method** for monitoring of residues in plants and plant products.

not relevant

**12. Function of the product**

(E.g. systemic long acting insecticide; foliar fungicide, used for regular control, elimination scenario etc)

insecticide

**13. Type of danger to plant production or ecosystem**

(Provide reasoning for what category the 120 day authorisation is given: quarantine pest; emergent pest, either invading non-native, or native; emerging resistance in a pest, etc. Whereas reference to the EU quarantine legislation may suffice for quarantine pests elaborate reasoning should be provided for the category 'any harmful pest')

As in the year 2018, due to weather conditions, a high level of pest pressure is to be expected for the year of production 2019, which has caused a massive loss of area in the cultivated sugar beet by animal pests. The professional need to use the PPP applied for control of pests in the culture sugar beet is thus given.

**14. Size and effect of danger**

(Describe shortly the area affected, the development over time of the infestation, and the agronomic and economic effects it has)

The application was justified by the strong infestation pressure, as well as the invasive appearance of the weevil in the growing season 2018, which caused a reduction of the beet growing area in Austria of 22%.

**15. Absence of any other reasonable means**

(Describe the alternative control measures (chemical, non-chemical and cultural)



and indicate why they do not (in combination) suffice. Describe which, if any, authorisations for the pest to be controlled exist in other Member States.

Following the reasoning in the application, after the entry into force of Implementing Regulations (EU) 2018/783, (EU) 2018/784 and (EU) 2018/785 there are no comparable alternative insecticidal products. A professional evaluation was carried out by the Agency for Health and Food Safety GmbH (AGES), which confirms that there are currently no alternative seed treatment products for the culture sugar beet, which have a similar spectrum of action. The currently approved insecticidal pesticides often do not have the corresponding effect against the pests in sugar beet mentioned, and must also be used with pinpoint accuracy at the beginning of the emergence of the pest. Thus, an effective and efficient fight in practice is very difficult to perform. The approval of the plant protection products Poncho Beta and Cruiser 600 FS was based on the different indications of the individual pesticides, and the associated effect on different pests. Furthermore, due to the different combination of active ingredients of individual PPP, different efficacies can be expected in different regions of application.

#### **16. Rationale**

(Reason the risk management decision based on the findings of 15 to 18, containing especially a description of measures taken to ensure consumer protection).

-

#### **17. Mitigation measures**

(Describe what mitigation measures are taken if needed for minimising risk to humans, animals, and the environment, attach summary risk assessment. Describe what measures are taken to limit and control use)

The use of the plant protection product is permitted only in the provinces of Lower Austria, Upper Austria and Styria. To avoid risks to human health and the environment, comply with the instructions for use.

#### **18. Applications in progress**

(The use notified may have been applied for already, or a suitable alternative PPP may be in the process of authorisation. Describe such applications, including a possible date of authorisation)

With the directive (EU) 2018/785 from 29. Mai 2018 all outdoor uses of the tree neonicotinoids Thiamethoxam, Imidacloprid and Clothianidin has been suspended.

**19. Research activities**

(Describe the research efforts undertaken and/or in progress, their aims, their funding, and their expected date of results. This is needed for all categories of dangers, except quarantine pests that can still be eliminated, or infrequent pests, for which no official application for a normal authorisation or extension of use of the plant protection product exists. In case of a repeated notification: indicate the state of works of the research projects.)

There is an intensive work coming from the sugar beet production with focus on research and development on sugar production and processing. National (ARIC) and international net workers from the sugar production are collecting data and facts for years now.

## 20 GAP

1	3	4	5	6	7	8/9	10 a/b	11 a/b	12	13	Remarks:
Use-No	Crop and/or situation (crop destination / purpose of crop)	F G or I	Pests or Group of pests controlled (additionally: developmental stages of the pest or pest group)	Application			Application Rate			PHI (days)	
				Method / Kind	Timing / Growth stage of crop & season	Max number [min interval between applications(days)] a) per use b) per crop/season	kg, L product / ha a) max rate per appl b) max total rate per crop/season	g, kg as/ha a) max rate per appl b) max total rate per crop/season	Water L/ha min / max		
1	sugarbeet (Beta vulgaris subsp vulgaris var altissima)	F	Aphididae (Aphididae) Moosknopfkäfer (Atomaria linearis) Rübenfliege (Pegomya hyoscyami) südeuropäischer Rübenerrdfloh (Chaetocnema tibialis)	seed treatment	to	[ None ] (days) a) 1 b) 1	a) 195 ml/ha b) 195 ml/ha	a) 117 g/ha (Imidacloprid) b) 117 g/ha(Imidacloprid)	/		Crop: shugar beet, for seed treatment; Pests: Aphididae as virus vector; Timing: Before sowing; App rate: 150 ml/100000 seeds (max 195 ml/ha); Seed density: 1 17 - 1 82 kg/ha (untreated seed) Major Use
2	sugarbeet (Beta vulgaris subsp vulgaris var altissima)	F	Aphididae (Aphididae) Moosknopfkäfer (Atomaria linearis) Rübenfliege (Pegomya hyoscyami)		to	[ None ] (days) a) 1 b) 1	a) 130 ml/ha b) 130 ml/ha	a) 78 g/ha (Imidacloprid) b) 78 g/ha(Imidacloprid)	/		Crop: shugar beet, for seed treatment; Pests: at low to moderate infestation pressure, Aphididae as virus vector; Timing: Before sowing; App rate: 100 ml/100000 seeds (max 130 ml/ha); Seed density: 1 17 - 1 82 kg/ha (untreated seed) Major Use

21	<b>MRL:</b> Reference to product code number in Annex I of regulation (EC) No 396/2005
----	--

MRL: reference to products

EPPO Code for CROP	Product	Pesticide residues	<input type="checkbox"/>
		Imidacloprid	
BEAVA sugarbeet (Beta vulgaris subsp. vulgaris var. altissima)	Sugar beet roots	0.5 Reg (EU) No 491/2014	<input checked="" type="checkbox"/>



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Referentin

**Einschreiben mit Rückschein**

Nufarm Deutschland GmbH

Im Mediapark 4e  
50670 Köln

TELEFON  
TELEFAX  
E-MAIL

+49 (0)531 299-  
+49 (0)531 299-3002  
200@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN  
IHRE NACHRICHT VOM

18.06.2018

AKTENZEICHEN  
(bitte bei Antwort angeben)

200.21320.0.236244

DATUM

29.01.2019

**Sombrero mit dem Wirkstoff Imidacloprid**

**Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz**

**Ablehnungsbescheid**

Ihr Antrag vom 18. Juni 2018, eingegangen am 26. Juni 2018

Der Antrag auf Zulassung vom 18. Juni 2018 nach Artikel 53 der Verordnung (EG)

Nr. 1107/2009 wird abgelehnt.

**Gründe**

Der gestellte Antrag auf Zulassung des Pflanzenschutzmittels Sombrero zur Bekämpfung von Blattläuse in Zückerrübe/Futterrübe bei niedrigem Befall ist nicht begründet. Die Voraussetzungen des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), sind nicht erfüllt.

Bei der genannten Vorschrift handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand. Regelmäßig ist für das Inverkehrbringen und die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels das erfolgreiche Durchlaufen eines regulären Zulassungsverfahrens erforderlich, in welchem die Auswirkungen und die Wirksamkeit des Mittels umfassend geprüft und bewertet wurden. Ein Verzicht auf dieses reguläre Zulassungsverfahren kommt nach dem Willen des Gesetzgebers nur in begrenzten Ausnahmen in Betracht. So ist nach Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG)



Nr. 1107/2009 eine solche Ausnahme zum Inverkehrbringen für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung nur zuzulassen, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwendenden Gefahr als notwendig erweist. Das heißt hier konkret, dass der Schadorganismus mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden kann. Aus dieser strikten Subsidiarität folgt, dass eine Notfallzulassung nicht in Betracht kommt, wenn die fragliche Gefahr mit regulär zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Alternativen wirksam bekämpft werden kann. Ebenso scheidet eine Notfallzulassung aus, wenn mittels der gesetzlichen Regelverfahren ein geeignetes Mittel verfügbar gemacht werden kann.

Darüber hinaus ist Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Ermessensnorm. Das heißt, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erteilung einer Zulassung besteht, sondern ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Ausübung dieses Ermessens führt hier zur Versagung der Zulassung.

Im Rahmen des Ermessens ist zu prüfen, ob die Freigabe dieses Mittels zur Anwendung vertretbar erscheint. Das heißt, dass der bei der Anwendung gegebene Nutzen den Auswirkungen des Mitteleinsatzes, vor allem im Gesundheits- und Umweltbereich gegenüberzustellen ist. Vorliegend überwiegen die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Mitteleinsatzes den Nutzen der Anwendung.

Der Wirkstoff Imidacloprid war mit Richtlinie 2008/116/EG mit Wirkung vom 01.08.2009 für 10 Jahre in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden. Die Genehmigungsfrist wurde mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/195 bis zum 31.07.2022 verlängert. Die Sonderbestimmungen der Wirkstoffgenehmigung wurden mehrfach verschärft. Zuletzt wurden mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/783 mögliche Zulassungen auf Anwendungen in dauerhaft errichteten Gewächshäusern und die Behandlung von Saatgut, das ausschließlich in dauerhaften Gewächshäusern ausgebracht wird, beschränkt. Die aus dem behandelten Saatgut entstehenden Pflanzen müssen während der gesamten Kultur im Gewächshaus verbleiben. Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Imidacloprid dürfen somit seit dem 19. Dezember 2018 für die Anwendung im Freiland nicht mehr verkauft und angewendet werden.

Die Europäische Kommission hatte im Rahmen einer Überprüfung des Wirkstoffes nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die European Food Safety Authority (EFSA) mit einer Bewertung der Risiken Imidacloprid-haltiger Mittel für Bienen als Folge der Anwendung als Saatgutbehandlungsmittel beauftragt. In ihrer Schlussfolgerung (Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment for bees for the active substance imidacloprid consid-

ering the uses as seed treatments and granules. EFSA Journal 2018;16 (2):5178) vom 01.02.2018 stellt EFSA fest, dass für die hier zu betrachtende Anwendung (Saatgutbehandlung Zuckerrübe, geerntet vor der Blüte, 117 g as/ha) für die Exposition von Hummeln über blühende Nachbaukulturen ein hohes Risiko besteht. In Bezug auf Solitärbiene konnte für dieses Szenario ein geringes Risiko nicht gezeigt werden. Hinsichtlich der Exposition von Hummeln und Solitärbiene über Einträge in benachbarte Saumstrukturen oder Kulturflächen konnte ebenfalls ein geringes Risiko nicht gezeigt werden. Auf der Grundlage dieser EFSA-Bewertung erfolgte die o.g. Einschränkung der Wirkstoffgenehmigung.

Selbst unter Berücksichtigung von Risikominderungsmaßnahmen (hohe Beizqualität gemäß „Referenz-Szenario“ nach *Guidance Document*, keine Ausbringung mit pneumatischen Säugeräten) sind unvermeidbare Auswirkungen auf sonstige Nichtziel-Arthropoden sowie gemäß EFSA-Conclusion unvermeidbare Auswirkungen auf Wildbienen in benachbarten Saumstrukturen nicht auszuschließen. Unter diesen Umständen überwiegen vorliegend damit die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Mitteleinsatzes im Umweltbereich den Nutzen der Anwendung.

In einer Pressemitteilung vom 20.12.2018 hat zudem das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) darüber informiert, dass Mittel mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam nicht mehr im Freiland angewendet werden dürfen und zukünftig keine Notfallzulassungen für derartige Mittel ausgesprochen werden.

Hiervon ausgehend erscheint eine Notfallzulassung für das Mittel Sombrero nicht vertretbar.

Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Dr. Helmut Tschiersky  
Präsident

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

## Referat 204 – Vermerk Genehmigung § 29

██████████  
Referent

TELEFON +49 (0)531 ██████████  
TELEFAX +49 (0)531 ██████████  
E-MAIL ██████████ bvl.bund.de

DATUM 15. Januar 2019

### **Genehmigungsantrag gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG (Zulassung wegen einer Notfallsituation im Pflanzenschutz gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) für das Pflanzenschutzmittel Sombrero, Wirkstoff Imidacloprid**

#### 1. Vermerk

#### **Auswirkungen Naturhaushalt**

Beantragt ist eine Genehmigung für Inverkehrbringen und Anwendung des Pflanzenschutzmittels Sombrero gegen Blattläuse in Futter- und Zuckerrübe als Saatgutbehandlung (Pillierung) mit 1 x 195 mL/ha (1 x 117 g Imidacloprid/ha bei 150 mL/Saatguteinheit und 1,3 Saatguteinheiten/ha). Als Gesamtmenge werden bis 12592 L des Mittels angegeben (Ausbringungsfläche ca. 76313 ha mit hohem Befallsdruck).

Das Pflanzenschutzmittel Sombrero mit dem Wirkstoff Imidacloprid war in Deutschland bis 18.09.2018 für die hier beantragte Anwendung zugelassen. Die Aufbrauchfrist endete am 19.12.2018. Die Zulassung war verbunden mit weitgehenden Risikominderungsmaßnahmen mit dem Ziel, eine Exposition von Nichtzielflächen (Staubabdrift) zu minimieren. Ein Bewertungsbericht des UBA vom 11.01.2013 zu diesem Zulassungsverfahren liegt vor.

Der Wirkstoff Imidacloprid war mit Richtlinie 2008/116/EG mit Wirkung vom 01.08.2009 für 10 Jahre in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden. Die Genehmigungsfrist wurde mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/195 bis zum 31.07.2022 verlängert. Die Sonderbestimmungen der Wirkstoffgenehmigung wurden mehrfach verschärft. Zuletzt wurden mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/783 mögliche Zulassungen auf Anwendungen in dauerhaft errichteten Gewächshäusern und die Behandlung von Saatgut, das ausschließlich in dauerhaften Gewächshäusern ausgebracht wird, beschränkt. Die aus dem behandelten Saatgut entstehenden Pflanzen müssen während der gesamten Kultur im Gewächshaus verbleiben.

Die Europäische Kommission hatte im Rahmen einer Überprüfung nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die EFSA mit einer Bewertung der Risiken Imidacloprid-haltiger Mittel für Bienen als Folge der Anwendung als Saatgutbehandlungsmittel beauftragt. In ihrer Schlussfolgerung (Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment for bees for the active substance imidacloprid considering the uses as seed treatments and granules. EFSA Journal 2018;16 (2):5178) vom 01.02.2018 stellt EFSA fest, dass für die hier zu betrachtende Anwendung (Saatgutbehandlung Zuckerrübe, geerntet vor der Blüte, 117 g as/ha) für die Exposition von Hummeln über blühende Nachbarkulturen ein hohes Risiko besteht. In Bezug auf Solitärbiene konnte für dieses Szenario ein geringes Risiko nicht gezeigt werden. Hinsichtlich der Exposition von Hummeln und Solitärbiene über Einträge in benachbarte Saumstrukturen oder Kulturflächen konnte ebenfalls ein geringes Risiko nicht gezeigt werden. Auf der Grundlage dieser EFSA-Bewertung erfolgte die o.g. Einschränkung der Wirkstoffgenehmigung.

Der Wirkstoff Imidacloprid zeichnet sich durch eine hohe Toxizität gegenüber Gewässerorganismen (Insekten) und terrestrische Nichtzielarthropoden aus. Im Rahmen einer Neubewertung der Auswirkungen von Wirkstoffen aus der Gruppe der Neonicotinoide auf wasserbewohnende Insektenlarven anlässlich von neuen Erkenntnissen zu Imidacloprid (Veröffentlichung Roessink *et al.* 2014) wurde von UBA bei einmaliger Behandlung eine regulatorisch akzeptable Konzentration RAC von 0,014 µg as/L abgeleitet (SSD EC<sub>10</sub> aquatische Invertebraten 0,027 µg/L in Verbindung mit einem Bewertungsfaktor von 2). Als empfindlichste Art unter den terrestrischen Nichtziel-Arthropoden erwies sich *Aphidius rhopalosiphii* mit einer LR<sub>50</sub> von 0,45 g as/ha in einem erweiterten Labortest auf natürlichem Substrat (2D-Testdesign).

In seinem Bewertungsbericht zu Gaucho WS von 2013 kam das UBA (u.a. auf der Basis der genannten Endpunkte) zu einer insgesamt positiven Bewertung, wobei weitgehende Risikominderungsmaßnahmen zu berücksichtigen waren.

Bei der Expositionsabschätzung für Gewässerorganismen ist nach der jüngsten Entwurfsversion des noch nicht verabschiedeten *Guidance Document Authorisation of Plant Protection Products for Seed Treatment* (Sanco/10553/2012, November 2014) für die Expositionsabschätzung von benachbarten Nichtzielflächen bei der Aussaat von behandeltem Rübensaatgut unabhängig von der hektarbezogenen Wirkstoffaufwandmenge ein Eintrag von 0,0065 g as/ha (*2D ground deposition*) anzusetzen, wobei bereits eine hohe Beizqualität vorausgesetzt (Referenz-Szenario mit Heubach-Wert von max. 0,025 g Staub pro Saateinheit, max. 2 % Wirkstoffgehalt im Staub, max. „Heubach a.s.“ von 0,0005 g Wirkstoff im Staub pro

Saatgutmenge für 1 ha (100000 Körner)) und die Ausbringung mit mechanischen Sägeräten ausgeschlossen wird. Unter Berücksichtigung der maximalen Saatstärke von 1,3 Saatguteinheiten pro Hektar ergibt sich ein Eintrag in benachbarte Flächen von 0,00845 g as/ha. Für ein benachbartes Modellgewässer ergibt sich damit eine  $PEC_{SW}$  von 0,0028 µg as/L. Im Vergleich mit der o.g. RAC für Imidacloprid von 0,014 µg as/L ergibt sich ein TER-Wert von 5; demnach wären unvertretbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht zu erwarten. Bei Verwendung pneumatischer Sägeräte bzw. bei Saatgut ohne Qualitätssicherung wäre dies jedoch nicht gegeben (nach Draft Guidance Document wäre eine höhere Exposition um Faktor 10 bzw. 20 zu warten).

Bei der Expositionsabschätzung für terrestrischen Nichtziel-Arthropoden in benachbarten Saumstrukturen ist nach letzten Entwurfsfassung des *Draft Guidance Document* für die Extrapolation von der Deposition auf waagerechten Flächen auf dreidimensionale Strukturen wie Hecken ein Faktor von 17 zu berücksichtigen. Für Rübensaatgut von wie oben dargelegt hoher Qualität wäre demnach ein Eintrag von 0,144 g as/ha (*3D ground deposition*) anzusetzen. Im Vergleich mit der o.g. bewertungsrelevanten Effektkonzentration für Clothianidin von 0,45 g as/ha zeigt sich, dass das erforderliche Toxizitäts-Expositions-Verhältnis von 5 nicht erreicht wird (TER = 3,1). Demnach wären unvertretbare Auswirkungen auf terrestrische Nichtziel-Arthropoden in Saumstrukturen nicht auszuschließen.

Grundsätzlich erscheint es fragwürdig, ob für eine Maßnahme bei einer Notfallsituation im Pflanzenschutz, die sich angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist (Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009), eine vorbeugend wirkende Maßnahme wie die Saatgutbehandlung (auf der gesamten Anbaufläche!) überhaupt in Frage kommt. Bei der Saatgutbehandlung ist es nicht möglich, auf die konkrete Befallssituation auf der betroffenen Fläche einzugehen (allenfalls wäre eine allgemeine Einschätzung über im Sinne eines Notfalls betroffene Regionen möglich, auf die eine Genehmigung begrenzt werden könnte).

### Fazit

Aufgrund des EU-weit geltenden Verbotes des Inverkehrbringens und der Ausbringung von Saatgut, das mit einem Imidacloprid enthaltenden Pflanzenschutzmittel behandelt worden ist (Ausnahme: Aussaat in dauerhaften Gewächshäusern; Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/783), würde eine etwaige Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 S.1 Nr. 1 PflSchG für Inverkehrbringen und Anwendung des Mittels Sombrero ins Leere laufen. Die Verwendung des behandelten Saatgutes wäre nicht möglich. Eine derartige Genehmigung (Notfallzulassung nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) erscheint daher nicht sinnvoll.



Darüber hinaus bestehen auch Bedenken gegen eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 S.1 Nr. 1 PflSchG im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt, da selbst unter Berücksichtigung von Risikominderungsmaßnahmen (hohe Beizqualität gemäß „Referenz-Szenario“ nach *Guidance Document*, keine Ausbringung mit pneumatischen Säugeräten) unververtretbare Auswirkungen auf sonstige Nichtziel-Arthropoden sowie gemäß EFSA-Conclusion unververtretbare Auswirkungen auf Wildbienen in benachbarten Saumstrukturen nicht auszuschließen sind.

In einer Pressemitteilung vom 20.12.2018 hat zudem BMEL darüber informiert, dass Mittel mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam nicht mehr im Freiland angewendet werden dürfen und zukünftig keine Notfallzulassungen für derartige Mittel ausgesprochen werden.

Sollte eine Genehmigung zur Abwendung besonderer Gefahren ausgesprochen werden, bitte ich die in der Anlage genannten Auflagen und Anwendungsbestimmungen zum Schutz des Naturhaushalts zu berücksichtigen. Um dem Charakter einer Notfall-Zulassung gerecht zu werden, sollte die Anwendung eng gefasst werden (Beschränkung auf besonders ausgewiesene Befallsgebiete mit Starkbefall, Abgabe des Mittels nur mit Berechtigungsschein, Anordnung des Pflanzenschutzdienstes). Der Antragsteller sollte dazu verpflichtet werden, nach Ablauf der Genehmigungsphase über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge zu berichten.

Einschätzung zum Arbeitsaufwand: 1 Stunde

gez. [REDACTED]

2. Abteilungsleitung 2 z. w. V.

(Word-Datei der Stellungnahme auf dem Abteilungs-Share:

Referat\_204\Nationales Verfahren\§29\_Notfall\_und\_Ausfuhr\ Artikel\_53\_Notfallsituation\Insektizide etc\_Fi\Sombrero\_Blattläuse\_Rübe\_2019\_vorgang236244\_006487.docx)

3. z. d. A. zum Vorgang (236244)

Anlage:

**Gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung hinsichtlich der Gewässergefährdung** (zu Abschnitt E des Genehmigungsbescheids)

GHS09, „Achtung“, H400, H410, P391, P501

**Kennzeichnungsauflagen** (zu Abschnitt D des Genehmigungsbescheids)

(NW263)

Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

(NT700)

Das mit diesem Pflanzenschutzmittel behandelte Saatgut darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es entsprechend den Vorschriften in § 32 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz und Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gekennzeichnet ist.

**Anwendungsbestimmungen** (zu Abschnitt C des Genehmigungsbescheids)

*(s. a. Stellungnahme Ref. 205)*

(NH677)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen."

Begründung:

Die Risikobewertung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Vögel und Kleinsäuger (dort die als nicht relevant erachtete Exposition) beruht wesentlich auf der durch Drillen sehr geringen Verfügbarkeit von frei auf der Oberfläche liegendem behandeltem Saatgut. Die Anwendungsbestimmungen NH677 und NH678 sind daher erforderlich, um einen ausreichenden Schutz von Vögeln und Kleinsäufern vor Auswirkungen des Wirkstoffs Imidacloprid an behandelten Samenkörnern zu gewährleisten.

(NH679)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NH677.

(NH680)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle."

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NW467.

(NH681)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s."

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NT697.

(NH682)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen."

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NT697.

(NH685)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Die Aussaat des behandelten Saatgutes darf nur mit mechanischen Sägeräten erfolgen."

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NT697.

(NT697)

Durch ein geeignetes Beizverfahren, das insbesondere die Verwendung eines geeigneten Haftmittels beinhaltet, ist sicherzustellen, dass das behandelte Saatgut staubfrei und abriebfest ist.

Begründung:

Bei der Ausbringung des mit Sombrero behandelten Saatgutes kann enthaltener sowie durch Abrieb in der Sämaschine entstehender Staub, der den Wirkstoff Imidacloprid in hohen Konzentrationen enthält, emittiert und durch Abdrift aus der Applikationsfläche ausgetragen werden. Aufgrund der Toxizität des Wirkstoffs Imidacloprid gegenüber verschiedenen Gruppen der Nichtziel-Organismen ist eine derartige Exposition von Nichtziel-Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zur Vermeidung unvertretbarer Auswirkungen auf Nichtziel-Organismen ist demzufolge sicherzustellen, dass schon in den Saatgutpackungen kein Staub enthalten ist und zusätzlicher Abrieb der Beize bei mechanischer Belastung des Saatgutes minimiert ist. Darüber hinaus ist bei der Ausbringung des behandelten Saatgutes sicherzustellen, dass eine Emission und Verfrachtung von enthaltenen bzw. durch Abrieb im Aussaatgerät entstehenden Stäuben verhindert wird.

(NT6991)

Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts <http://www.jki.bund.de>).

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NT697.

(NW467)

Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Der im o.g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff Imidacloprid weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis über-

steigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW811)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung auf drainierten Flächen."

Der im Pflanzenschutzmittel Sombbrero enthaltene Wirkstoff Imidacloprid weist ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen, insbesondere aquatische Invertebraten auf. Bewertungsbestimmend ist hier die HC5 der SSD berechnet auf Grundlage der Daten aus Roessink et al., 2013 für Ephemeropteren von 27 ng/L. Ausgehend von einem Datensatz charakteristischer Eigenschaften des Wirkstoffs (Wasserlöslichkeit = 610 mg/L; DT50 Boden = 129 d (Labor, 20 °C, pF2, 90. Perzentil); Koc = 203 (arithm. Mittel)), einer Berechnung der über den Pfad Drainage zu erwartenden Einträge mit dem Modell Exposit 3.01 und einem Sicherheitsfaktor von 5 ist nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Anwendungsbestimmung NW811 erforderlich, um einen ausreichenden Schutz von Gewässerorganismen vor Einträgen des Wirkstoffs Imidacloprid in Oberflächengewässer zu gewährleisten.

**Sonstige Hinweise** (zu Abschnitt F des Genehmigungsbescheids)

—



## NICHT FÜR DEN BESCHEID

Aus dem Bewertungsbericht des UBA zu Force 20 CS:

Entsprechend dem worst-case Szenario betragen die PECs für die Deposition von entstehender Staubdrift auf 2D-Oberflächen („PECground deposition“) für gebeiztes Rübensaatgut 0,13 beziehungsweise 1,3 g a.s/ha (maximale Saatedichte 100.000 seeds/ha) für mechanische und pneumatische Sämaschinen mit Deflektoren (siehe Table 10-3 des SANCO/10553/2012 Dokuments). Für eine maximale Saatedichte von 130.000 seeds/ha (S. Seite2, Bereich „Anwendungsgebiete“), sind die 2D-Oberflächen („PECground deposition“) für gebeiztes Rübensaatgut 0,17 beziehungsweise 1,7 g a.s/ha für mechanische und pneumatische Sämaschinen mit Deflektoren

Hier Expositionsdaten gemäß Referenz-Szenario laut GD angesetzt, da Qualitätssicherungssystem besteht und nur in zertifizierten Anlagen behandelt werden darf (NT6991)